Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2383

Mündlicher Bericht

des Ausschusses
für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den Entwurf eines Übergangsgesetzes
zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung der Bank deutscher Länder

- Nr. 2276 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Scharnberg

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 21. Juni 1951

Der Ausschuß für Geld und Kredit
Scharnberg
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Übergangsgesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder

- Nr. 2276 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen für Geld und Kredit

(12. Ausschuß)

Entwurf

(§ 1)

1. Artikel II erhält folgende Fassung:

„Verhältnis zur Bundesregierung

6) Die Bank deutscher Länder ist verpflichtet, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu beachten und im Rahmen ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(§ 1)

1. Artikel II erhält folgende Fassung:

„Verhältnis zur Bundesregierung

6 a) Die Bank deutscher Länder ist verpflichtet, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu beachten und im Rahmen ihrer Aufgaben zu unterstützen.

6 b) Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft oder deren ständige Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Zentralbankrates als Vertreter der Bundesregierung teilzunehmen. Sie können auch die Anberaumung einer Sitzung verlangen. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen.

6 c) Bestehen nach Ansicht eines der Vertreter der Bundesregierung im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung gegen eine Beschlußfassung des Zentralbankrates Bedenken, so kann er eine Aussetzung der Beschlußfassung bis zu 8 Tagen verlangen.